

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8668**

#### **Gesetz zur flächendeckenden Etablierung mobiler Gemein- deschwestern<sup>plus</sup> in Baden-Württemberg**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8668 – abzulehnen.

5.11.2025

Der Berichterstatter:

Tim Bückner

Der Vorsitzende:

Florian Wahl

##### Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat in seiner 49. Sitzung am 5. November 2025 den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Gesetz zur flächendeckenden Etablierung mobiler Gemeindegewestern<sup>plus</sup> in Baden-Württemberg – Drucksache 17/8668 – beraten.

Zur Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/8668 liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD (*Anlage*) vor.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, in Baden-Württemberg sei bereits ein Modellversuch zu präventiven Hausbesuchen durchgeführt worden. Die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ habe eine klare Empfehlung zugunsten des Aufbaus einer landesweiten Struktur für die aufsuchende Beratung nach dem Beispiel des präventiven Hausbesuchs abgegeben. Die SPD-Fraktion habe ein solches Konzept entwickelt und schlage mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Etablierung mobiler Gemeindegewestern<sup>plus</sup> in Baden-Württemberg vor.

In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf, die der Ausschuss in der 48. Sitzung am 8. Oktober 2025 durchgeführt habe, sei vonseiten der Koalitionsfraktionen die Meinung vertreten worden, die Sachverständigen hätten sich überwiegend ablehnend zu dem Gesetzentwurf geäußert. Die Sachverständigen seien aufgrund dieser

Interpretation zum Teil irritiert gewesen; sie hätten das offensichtlich anders empfunden. So sei es auch der SPD-Fraktion gegangen.

Zugegebenermaßen seien von den Angehörten auch Änderungswünsche geäußert worden. Hierdurch habe sich die SPD-Fraktion veranlasst gesehen, den vorliegenden Änderungsantrag zu ihrem Gesetzentwurf einzubringen.

So sei zum einen eine Integration der Gemeindegewerkschaften<sup>plus</sup> in die Kommune angeregt worden. Dies sehe die SPD-Fraktion mit § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs als gegeben an. Dort werde geregelt, dass die mobilen Gemeindegewerkschaften<sup>plus</sup> in kommunale Strukturen der sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie in die Altenhilfeplanung eingebunden werden sollten.

Zu der beruflichen Qualifikation, die für die Funktion der Gemeindegewerkschaften<sup>plus</sup> erforderlich sei, habe es bei den Sachverständigen diametral entgegengesetzte Auffassungen gegeben. Die SPD-Fraktion fühle sich dadurch in ihrem Vorschlag bestätigt, die Qualifikation einer Pflegefachkraft vorauszusetzen; dies sei gewissermaßen eine mittlere Linie.

Da die Altersgrenze von mindestens 80 Jahren überwiegend als zu hoch angesehen worden sei, sei die SPD-Fraktion in der internen Beratung zu dem Vorschlag gelangt, dass als Zielgruppe ältere Menschen, insbesondere solche im Alter von mehr als 80 Jahren genannt werden sollten.

Da sie wisse, dass es in anderen Fraktionen durchaus Sympathien für den Ansatz des Gesetzentwurfs gebe, wolle sie noch einmal um Zustimmung für den Gesetzentwurf werben.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bekräftigt, die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs, mehr aufsuchende Beratung zu ermöglichen, werde auch von den die Regierung tragenden Fraktionen unterstützt; sie hätten aber eine andere Vorstellung davon, wie dies geschehen solle.

Was den Änderungsantrag der SPD-Fraktion angehe, so empfinde sie die Bezeichnung der Zielgruppe mit dem Begriff „ältere Menschen“ als etwas vage. Die Bezeichnung der Funktion als „Gemeindegewerkschaft“ halte sie für antiquiert.

Während der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum habe eine Abgeordnete der SPD-Fraktion durch Zwischenrufe wiederholt darum gebeten, den Begriff „Community Health Nurse“ zu übersetzen. Dem sei entgegenzuhalten, dass die Bezeichnung von Studiengängen, die mit konkreten Qualifikationen verbunden seien, nicht ohne Weiteres wörtlich auf Deutsch übersetzt werden könne.

Ihre Fraktion sei dafür, dass eine aufsuchende Beratung etabliert werde, setze dabei aber auf die Community Health Nurse. Der Landespflegerat habe im Gespräch deutlich gemacht, dass für diese Tätigkeit und für das Management im Quartier eine höhere Qualifikation benötigt werde. Hieran wolle die Fraktion GRÜNE festhalten. Sie wolle die Funktion in der Strategie „Quartier 2030“ verankern und die Entstehung von Doppelstrukturen vermeiden. Sie halte zudem die von der SPD-Fraktion vorgesehene Ausgestaltung der Förderung für nicht finanzierbar. Vor diesem Hintergrund könne sie dem Gesetzentwurf auch unter Berücksichtigung des Änderungsantrags nicht zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU räumt ein, die Sachverständigen hätten für die Idee und die Zielsetzung des Gesetzentwurfs überwiegend Sympathie erkennen lassen. Was jedoch die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfs anbelange, habe eine Reihe von Sachverständigen dezidierte Kritik geäußert. Dies habe die Mindestaltersgrenze von 80 Jahren, die Größenordnung der Kommunen und die Zahl der Vollzeitäquivalente, die förderfähig sein sollten, sowie die Befürchtung betroffen, dass Doppelstrukturen geschaffen würden.

Völlig unrealistisch sei es, anzunehmen, dass die Kommunen in der gegenwärtigen Situation willens und in der Lage sein könnten, einen Eigenanteil aufzubringen, wie er im Gesetzentwurf vorgesehen sei. Daher sei es folgerichtig gewesen, dass einige Sachverständige gefordert hätten, die Finanzierung müsse in vollem Umfang durch das Land gewährleistet werden.

Die Lösung, die der Gesetzentwurf vorsehe, würde Kosten in Höhe von mehr als 30 Millionen € verursachen. Würde darüber hinaus die Zielgruppe erweitert und die Zahl der zu fördernden Vollzeitäquivalente erhöht, würden die Kosten weiter steigen. In der gegenwärtigen Finanzsituation sei es nicht denkbar, ein neues Programm mit einem solchen Volumen zu beginnen. Nichtsdestotrotz schätze auch die CDU-Fraktion die Bedeutung und den Wert der aufsuchenden präventiven Beratung sehr hoch ein.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, er habe die Anhörung als sehr interessant und instruktiv empfunden. Der Beitrag der Vertreterin des Landes Rheinland-Pfalz habe deutlich werden lassen, dass das in Rheinland-Pfalz praktizierte Modell aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Strukturen nicht ohne Weiteres auf Baden-Württemberg übertragen werden könne.

In seiner kommunalpolitischen Arbeit werde ihm immer wieder als Hauptkritikpunkt vorgehalten, dass Bund und Land Programme auflegten, die von den Gemeinden kofinanziert werden müssten, und womöglich im Laufe der Zeit die Grundförderung reduzierten oder einstellten. Diese Praxis dürfe in dieser Form nicht fortgesetzt werden.

Schwer tue sich die FDP/DVP-Fraktion auch mit der Anforderung, dass die Funktion der Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> durch eine Pflegefachkraft wahrgenommen werden müsse. Auf diese Weise könnten dem bereits engen Pflegemarkt weitere Fachkräfte entzogen werden. Für eine aufsuchende präventive Beratung seien auch andere berufliche Qualifikationen durchaus geeignet.

Die FDP/DVP-Fraktion halte den Grundgedanken der aufsuchenden präventiven Beratung für förderungswürdig. Es sei lohnenswert, auf den in den Gemeinden und Regionen bereits vorhandenen Strukturen aufzubauen. Dies werde eine Aufgabe der nächsten Legislaturperiode sein. Dem vorliegenden Gesetzentwurf könne die FDP/DVP-Fraktion nicht zustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD führt aus, nach Auffassung seiner Fraktion werde die Gemeindegeschwester mit den ihr durch den Gesetzentwurf zugewiesenen Beratungsaufgaben überfrachtet. Sie solle in individuell schwierigen Situationen, etwa bei der Wohnsituation oder bei der gesundheitlichen oder hauswirtschaftlichen Lage, Hilfe anbieten, Kontakte herstellen, Teilhabe ermöglichen und vieles mehr. Dieser Anspruch sei weit entfernt von den tatsächlichen Möglichkeiten einer Gemeindegeschwester.

Die Funktion solle von ausgebildeten Pflegefachkräften ausgeübt werden, die zudem über besondere organisatorische und kommunikative Voraussetzungen verfügen müssten. Es stelle sich die Frage, woher angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels diese Pflegekräfte kommen sollten. Durch eine Absenkung der Mindestaltersgrenze werde dieses Problem weiter verschärft.

Die AfD-Fraktion halte das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Modell schlichtweg für nicht bezahlbar.

Die genannte Abgeordnete der Fraktion der SPD macht in Bezug auf die von den Koalitionsfraktionen vertretenen Bedenken geltend, es gebe bereits Kommunen in Baden-Württemberg, die ein Modell der aufsuchenden Sozialarbeit oder namentlich einer Gemeindegeschwester etabliert hätten. Derzeit müssten die Kommunen ein solches Angebot in vollem Umfang allein finanzieren.

Zum Teil hätten die Sachverständigen kritisiert, dass die Zahl der förderfähigen Vollzeitäquivalente zu niedrig sei; dem begegneten die Koalitionsfraktionen mit der Alternative, dass das Land keinerlei Förderung für die erforderliche Personalausstattung gewähre. Wenn der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion von den Koalitionsfraktionen wie angekündigt abgelehnt werde, werde es kein solches Modell geben. Dies sei bedauerlich.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration führt aus, die Verfasser des Gesetzentwurfs verkennten die Zuständigkeit des Bundes für die Rahmenregelungen auf dem Gebiet der Pflege. In der Tat würden auf der Grundlage des Gesetzentwurfs fachlich wie leistungstechnisch Doppelstrukturen implementiert werden.

Die BLAG Pflegereform unter dem Vorsitz Baden-Württembergs habe die Modellvorhaben „Ortsnahe Pflege“ nach § 123 SGB XI beschlossen. Derzeit gingen die Förderanträge für das Programm „OrtsNahePflege BW“ beim Sozialministerium ein. Hierbei sollten im Rahmen von Community-Health-Nursing-Konzepten auch präventive Hausbesuche integriert werden. Hinzu kämen die Bestrebungen zur sozialräumlichen Ausrichtung der Leistungen aus der Pflegeversicherung und zur Nutzbarmachung von Leistungen nach dem SGB V.

Vor diesem Hintergrund sei er der Auffassung, dass der Gesetzentwurf nicht notwendig sei. Das Modell der präventiven Hausbesuche müsse in bestehende Strukturen integriert werden. Zu betonen sei, dass im föderalistischen Aufgabenprofil das Land kein Leistungsträger im Bereich der Pflege sei. Aufgabe des Landes sei es vielmehr, die Entwicklung von Strukturen zu unterstützen, damit Leistungsrechte in Anspruch genommen werden könnten.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD (*Anlage*) mehrheitlich ab.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/8668 abzulehnen.

25.11.2025

Bückner

**Anlage**

**Zu TOP 3  
49. SozA/5.11.2025**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/8668**

**Gesetz zur flächendeckenden Etablierung mobiler Gemeindegewerkschaften<sup>plus</sup> in  
Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Menschen ab 80 Jahren“ durch die Wörter „ältere Menschen, insbesondere ab 80 Jahren“ ersetzt.

4.11.2025

Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD

**Begründung**

In der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf im Sozialausschuss am 8. Oktober 2025 wurde von den Sachverständigen einheitlich gefordert, keine genaue Altersgrenze im Gesetz zu nennen. Der Änderungsantrag nimmt dies auf. Damit bleibt es der Ausgestaltung vor Ort überlassen, ab welchem Lebensalter ältere Menschen nach diesem Gesetz beraten werden.